

Demokratische Juristinnen und Juristen Bern djb

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Bern, im Mai 2011

Stellungnahme der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) zum Kantonalen Kulturförderungsgesetz (KKFG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) nehmen bloss zu Art. 14 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes Stellung, da dieser für die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden wichtig ist:

Die djb begrüssen es, dass das KKFG die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden berücksichtigt. Damit leistet der Kanton Bern einen wichtigen Beitrag dazu, dass die in Art. 41 der Schweizerischen Bundesverfassung festgehaltenen Sozialziele auch für Kulturschaffende realisiert werden.

Wir begrüssen die Absicht sehr, die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden zu stärken und dafür zusätzliche Leistungen für die gebundene berufliche Vorsorge zur Verfügung zu stellen. Ziel muss es sein, dass sich möglichst alle professionellen Kulturschaffenden im Verlauf ihres Erwerbslebens eine existenzsichernde Rente aufbauen können.

Wichtig erscheint uns, dass sich der Artikel 14 und dessen Ausgestaltung an der nationalen Entwicklung orientiert, namentlich am Bundesgesetz über die Kulturförderung (vom 11. Dezember 2009) und an der entsprechenden Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2012-2015 und den Förderungskonzepten 2012-2015 (in Vernehmlassung bis 19. August 2011). Eine koordinierte Umsetzung würde die Handhabung für alle Beteiligten – Förderer und Kulturschaffende – vereinfachen und den administrativen Aufwand verringern.

Gestützt auf die nationale Entwicklung bezüglich der Verbesserung der sozialen Sicherheit erwarten wir folgende Anpassungen oder Ausgestaltung des vorliegenden Artikels:

Einzahlung und Berechnung der Vorsorgebeiträge

Der Kanton Bern zahlt den gesamten Beitrag (12 Prozent) an die gebundene Vorsorge ein. Clearingstelle soll wie für Bundesbeiträge das „Netzwerk Vorsorge Kultur“ sein. Das Netzwerk entspricht der in den Erläuterungen zum KKFG erwähnten Clearingstelle des Dachverbandes Suisseculture. Es ist nicht praktikabel und mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden, wenn der Kanton und der/die Kulturschaffende ihre Beiträge separat einzahlen.

Konkret berechnet sich der Anteil von 12 Prozent wie folgt: Will der Kanton beispielsweise im Bereich Musik 10 Werkbeiträge in der Höhe von nominal je 10'000 Franken vergeben, sieht er in ihrem Budget für diese Massnahme insgesamt 106'000 Franken vor (10 mal 10'000 plus 6% an die berufliche Vorsorge). Vom Geldpreis in der Höhe von nominal 10'000 Franken werden dem Kulturschaffenden 9'400 Franken ausbezahlt und 1'200 Franken an Pensionskasse bzw. das „Netzwerk Vorsorge Kultur“ überwiesen.

Vgl. Entwurf Erläuterungen zur Kulturförderungsverordnung, Stand 12. Mai 2011. Art. 3 Soziale Sicherheit der Kulturschaffenden, Absatz 4

Flankierende Massnahmen für unselbständig Erwerbende

Bei der Gruppenförderung (z.B. im Bereich Theater) hat der Kanton die Verantwortung zu prüfen, ob die reglementarischen Beiträge zur beruflichen Vorsorge der Arbeitnehmer/innen (auch in Berücksichtigung des Art. 46 BVG) in den Budgets der Gesuchsteller enthalten sind. Gegebenenfalls müssen Nachbesserungen des Budgets verlangt werden. Der Kanton soll stichprobeweise prüfen, ob die von den Gesuchstellern in den Budgets vorgesehenen Beiträge zur beruflichen Vorsorge auch tatsächlich bezahlt worden sind.

Vgl. Entwurf Erläuterungen zur Kulturförderungsverordnung, Stand 12. Mai 2011. Art.3 Soziale Sicherheit der Kulturschaffenden, Absatz 3

Kein explizites Einverständnis der Künstler/innen

Ziel soll es sein, dass sich alle Kulturschaffenden im Verlauf ihres Berufslebens eine berufliche Vorsorge aufbauen. Aus diesem Grund wurde im nationalen Kulturfördergesetz auf das explizite Einverständnis von Kulturschaffenden verzichtet. Wir empfehlen, der nationalen Entwicklung zu folgen.

Vgl. Bundesgesetz über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009, Art. 9

Personeller Geltungsbereich und Definition der Finanzhilfen

Die Finanzhilfeempfänger (natürliche Personen und Zusammenschlüsse natürlicher Personen ohne Rechtspersönlichkeit) und die Finanzhilfen (für die konkrete Arbeitsleistungen erbracht werden, z.B. Preis, Werkbeitrag, Gagen), welche unter den Artikel 14 fallen, sollen im Sinn der nationalen Entwicklung definiert werden.

*Vgl. Entwurf Erläuterungen zur Kulturförderungsverordnung, Stand 12. Mai 2011.
Art.3 Soziale Sicherheit der Kulturschaffenden, Absatz 2*

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern DJB danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Reusser, Geschäftsführerin